

B. Konkordate

Während das Schweizerische Verfassungsrecht zumindest in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts von Diskontinuitäten geprägt ist, die regelmässig radikale Einschnitte in die Verfassungsgeschichte des Bundes und der Länder darstellten, zeigt sich in anderen Bereichen eine Kontinuität. In alltagsrelevanten Bereichen kommt es zu einer engen Zusammenarbeit der Kantone, die die Umbrüche auf Ebene der Verfassung regelmässig unbeschadet übersteht.⁵³ Das Mittel dieser Zusammenarbeit ist alt und neu, alt weil es dem *Ancien Regime* entstammt, neu weil es noch heute – vermehrt –⁵⁴ verwendet wird. Es handelt sich dabei um interkantonale Verträge, die zeitlich variierend, «Konkordate» oder «Verkomnisse» genannt werden. Konkordate, interkantonale Verträge zwischen mehreren oder allen Kantonen zu unterschiedlichen Sachfragen, waren sowohl der Mediationszeit als auch dem Bundesvertrag bekannt. Sie waren zulässig, insoweit dadurch nicht die Rechte anderer Kantone oder des eidgenössischen Bundes verletzt würden. Art. 10 Mediationsakte verbot Bündnisse zwischen den Kantonen unter einander oder mit ausländischen Mächten überhaupt; aus gegebenen Anlass⁵⁵ gestattet die Tagsatzung aber schon 1803 den Abschluss von «Verkomnissen», die konfessionelle, zivile, polizeiliche und örtliche Angelegenheiten beinhalteten, sofern diese der Tagsatzung zu Kenntnis gebracht würden.⁵⁶ Dies war notwendig, um Regelungslücken im interkantonalen Verhältnis und in Bereichen, in denen eine Zusammenarbeit unabdingbar war, zu

53 Zur interkantonalen Zusammenarbeit Abderhalden, Ursula, Möglichkeiten und Grenzen der interkantonalen Zusammenarbeit, Freiburg 1999, zur geschichtlichen Entwicklung S. 56 ff.

54 Zu den Konkordaten nach geltendem Recht vgl. Abderhalden, Ursula, Kommentar zu Art. 48 BV (Verträge zwischen den Kantonen), in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender (Hrsg.), Bundesverfassung (wie FN 1), S. 882 ff. und Hänni, Peter, Verträge zwischen den Kantonen und zwischen dem Bund und den Kantonen, in: Thürer/Aubert/Müller (Hrsg.), Verfassungsrecht (wie FN 1), S. 443 und die dort jeweils umfassend genannte Literatur.

55 Es ging um eine Übereinkunft zwischen den Kantonen Bern und Solothurn betreffend die religiösen Verhältnisse im reformierten Bucheggberg.

56 Kaiser, Jakob (Hrsg.), Amtliche Sammlung der neueren Eidgenössischen Abschiede, Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1803 bis 1813, in zweiter Auflage bearbeitet von Jakob Kaiser, Bern 1886, S. 143 f. (Antrag), 178 (Beschluss).